



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 18.12.2012				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 1/301/2012	
Nr. 7 der TO					
Dez. I		FB 1: Zentrale Dienste		Datum: 07.12.2012	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		18.12.2012		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW "Zum Erhalt der städtischen Realschule"

- Beschluss der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
- Entsprechen/Nichtentsprechen des Bürgerbegehrens**
- Wenn nötig: Festlegung des Abstimmungstages**

I. Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Lüdinghausen stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Zum Erhalt der städtischen Realschule“ fest.
- Der Rat entspricht vollinhaltlich dem Bürgerbegehren „Zum Erhalt der städtischen Realschule - Soll die Städtische Realschule Lüdinghausen, Tüllinghofer Straße 29, 59348 Lüdinghausen in ihrer jetzigen Schulform als eigenständige Realschule erhalten bleiben?“

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW

III. Sachverhalt:

1) Zulässigkeit

Der o.g. Tagesordnungspunkt war bereits in der Sitzung des Rates am 04.10.2012 beraten worden. Es wurde der Beschluss gefasst, die Angelegenheit bis zur Sitzung des Rates am 18.12.2012 zu vertagen.

Zum o.g. Zeitpunkt lagen unterschiedliche Rechtsauffassungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vor.

Zwischenzeitlich wurde die Aufsichtsbehörde Kreis Coesfeld um Einschätzung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Zum Erhalt der städtischen Realschule Lüdinghausen gebeten“. Sie kommt mit Schreiben vom 26.10.2012 (Anlage 1) zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren zulässig ist.

Ebenso hatte der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 24.09.2012 die Zulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens bejaht (Anlage 2).

Auch die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Recklinghausen hatte Ende September 2012 ein gleichlautendes Bürgerbegehren für die Fridtjof-Nansen-Realschule in Castrop-Rauxel für zulässig erklärt (Pressemitteilung Ruhr-Nachrichten vom 28.09.2012- Anlage 3). Zwischenzeitlich hat auch die obere Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Münster dieses Bürgerbegehren für zulässig erklärt (Pressemitteilung Ruhr-Nachrichten vom 11.10.2012-Anlage 4).

Zum Vorliegen der weiteren formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird auf die Sitzungsvorlage FB1/297/2012 zur Sitzung des Stadtrates am 04.10.2012 verwiesen.

Allerdings muss eine Aktualisierung der Anforderungen an das Quorum stattfinden, da dieses vom Zeitpunkt der Zulässigkeitsentscheidung des Rates abhängig ist. Das Bürgerbegehren muss gemäß § 26 Absatz 4 GO NRW von 8 % der Bürgerinnen und Bürger (zur Kommunalwahl wahlberechtigte Personen) unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung, ob jemand Bürger ist, ist das Datum der Zulässigkeitsentscheidung durch den Rat der Stadt Lüdinghausen und somit der 18. Dezember 2012.

Am 07. Dezember 2012 (Versanddatum der Einladung) sind insgesamt 19.558 Wahlberechtigte festgestellt worden. Es ist davon auszugehen, dass sich bis zum Stichtag 18. Dezember 2012 keine signifikanten Änderungen ergeben werden. Ausgehend von diesem Wert sind insgesamt 8% von 19.558 somit 1.565 gültige Eintragungen auf den Unterschriftenlisten erforderlich.

Die pflichtgemäße Prüfung der einzelnen Unterschriften wurde durch die Verwaltung durchgeführt. Das erforderliche Quorum ist erreicht worden:

Insgesamt sind 1.889 Unterschriften eingereicht worden, von denen 1.839 Unterschriften gültig sind.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Zum Erhalt der städtischen Realschule Lüdinghausen“ zulässig ist.

Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

2) Bürgerbegehren

Ist die Zulässigkeit durch den Rat der Stadt festgestellt, darf gemäß § 26 Absatz 6 Satz 5 GO NRW bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.

Hinsichtlich der fachlichen Begründung zur weiteren Entwicklung der Lüdinghauser Schullandschaft wird auf die Erläuterungen zu TOP 2 „Schulentwicklungsplan 2012-2017“ und TOP 3 „Errichtung einer neuen Schulform des längeren gemeinsamen Lernens für Lüdinghausen“ der Ratssitzung vom 04.10.2012 verwiesen.

Entspricht der Rat der Stadt Lüdinghausen dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Es ist hierfür erforderlich, dass der Rat der Stadt einen ausdrücklichen Beschluss fasst, der dem Begehren (Anlage 5) inhaltsgleich entspricht. Das Bürgerbegehren „Zum Erhalt der städtischen Realschule hat den folgenden Wortlaut: „Soll die Städtische Realschule Lüdinghausen, Tüllinghofer Straße 29, 59348 Lüdinghausen in ihrer jetzigen Schulform als eigenständige Realschule erhalten bleiben?“

Das Ergebnis der im Sommer dieses Jahres durchgeführten Elternbefragung kann dahingehend eingeschätzt werden, dass im Falle einer Errichtung der Sekundarschule derzeit ein Fortführungsbedürfnis für die z. Zt. sechszügig geführte Städtische Realschule Lüdinghausen bejaht werden kann. Die Errichtung der Sekundarschule kann daher nicht von dem Fortbestand der Realschule und dem Ausgang des Bürgerentscheids abhängig gemacht werden.

Falls der Rat der Stadt Lüdinghausen dem Bürgerbegehren nicht entspricht, so ist nach § 26 Absatz 6 Satz 3 NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (spätestens am 18. März 2013).

Gleiches gilt für den Fall, wenn der Rat den dem Bürgerbegehren entsprechenden Beschluss innerhalb von 2 Jahren wieder aufhebt. Auch dann ist die Kommune zur Durchführung eines Bürgerentscheids verpflichtet.

Für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, schlägt die Verwaltung den 17. März 2013 als endgültigen Abstimmungstag für den Bürgerentscheid vor.

Die Kosten für den Bürgerentscheid belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rund 12.000 – 15.000 € (insbesondere Wahlverfahren Druck und Versand der Abstimmungsbenachrichtigung und des Abstimmungsheftes, Erfrischungsgelder).